

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Viehverpfändung

Nachtrag zum Verzeichnis¹⁾

der Geldinstitute und Genossenschaften, die nach Artikel 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Thurgau

Neue Ermächtigung:

81. Raiffeisenkasse Sitzberg

Bern, 28. Dezember 1976

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Kanji Saito, geb. 28. November 1942, Japaner, Student, zuletzt wohnhaft gewesen in Yokohama/Jap., Kubochyo 88, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Chur verurteilte Sie mit Strafbescheid vom 16. August 1976 auf Grund des am 7. Oktober 1975 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 75 und 87 des Zollgesetzes (ZG) sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 445 Franken unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Gegen diesen Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag zu enthalten sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR), und die von Ihnen geleistete Hinterlage wird zur Deckung der Busse und Spruchgebühr verwendet.

Bern, 10. Januar 1977

Eidgenössische Oberzolldirektion

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung

Aufgrund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und nach Artikel 16 der Verordnung vom 23. Juni 1933 über die Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die folgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: LGZ Landis & Gyr Zug AG

Zusatz zu: Präzisionsblindverbrauchszähler mit drei elektronischen Messsystemen für Drehstrom-Vierleiteranlagen.



Typen:	ZMS φ ZMS2 φ
Nennspannungen:	$3 \times 57,7/100V \dots 3 \times 220/380V$
Nennströme (Grenzströme)	
ZMS1 φ ; ZMS2 φ	1A, 2A, 5A
ZMS1 φ -1/2; ZMS2 φ -1/2	1(2)A
ZMS1 φ -5/10; ZMS2 φ -5/10	5(10)A
Frequenz:	50 Hz
Prüfspannung:	2000V

Fabrikant: LGZ Landis & Gyr Zug AG

Zusatz zu: Präzisionsblindverbrauchszähler mit zwei elektronischen Messsystemen für Drehstrom Dreileiteranlagen.



Typen:	ZFS1 φ ZFS2 φ
Nennspannungen:	$3 \times 100V \dots 3 \times 380V$
Nennströme (Grenzströme)	
ZFS1 φ ; ZFS2 φ	1A, 2A, 5A
ZFS1 φ -1/2; ZFS2 φ -1/2	1(2)A
ZFS1 φ -5/10; ZFS2 φ -5/10	5(10)A

Frequenz: 50 Hz
Prüfspannung: 2000V
Zusatzeinrichtungen: Die bei der Firma Landis & Gyr üblichen

Der Verkauf dieser Zähler erfolgt auch durch die Firma Sodeco-Saia SA, Genf.

Wabern, 17. November 1976

Der Präsident
der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:
R. Zwicky

Reglement über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Drogistenberuf

Änderung vom 20. Oktober 1976

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement

gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963¹⁾
über die Berufsbildung,

verordnet:

I

Die Abschnitte II und III des Reglementes vom 27. Mai 1957²⁾ über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Drogistenberufe werden wie folgt geändert:

II Lehrabschlussprüfung

1 Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Praktische Arbeiten, Gruppe 1: Arbeiten, die sich auf kosmetische und technische Produkte sowie auf physikalische Daten beziehen.

¹⁾ SR 412.10

²⁾ BBl 1957 II 188

2. Praktische Arbeiten, Gruppe 2: Arbeiten, die sich auf pharmazeutische und diätetische Produkte sowie auf die Bestimmung der Identität anorganischer Verbindungen beziehen.
3. Handverkauf
4. Allgemeine Berufskennntnisse: Chemie, Botanik und menschliche Anatomie.
5. Besondere Berufskennntnisse: Drogen- und pharmazeutische Spezialitätenkunde sowie Warenkunde.
6. Kaufmännische Kennntnisse: Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Korrespondenz.
7. Sprachen, Staats- und Wirtschaftskunde

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einer Drogerie oder in einer Berufsschule durchzuführen. Sie ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten.

² Dem Lehrling sind ein geeigneter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Materialien, Arbeitsgeräte und Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen.

³ Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling bei Beginn der Prüfung auszuhändigen und mit ihm, soweit notwendig, zu besprechen.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute oder Lehrkräfte der Berufsschule als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Kandidat in den wichtigsten Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der Ausbildungsbreite möglich ist.

³ Bei den praktischen Arbeiten und deren Beurteilung sowie bei den mündlichen Prüfungen sind mindestens zwei Experten anwesend. Die während der Prüfung gemachten Beobachtungen sind laufend aufzuzeichnen.

⁴ Die Überwachung der schriftlichen Prüfung hat durch mindestens einen, die Beurteilung dieser Arbeiten hingegen durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert insgesamt $15\frac{3}{4}$ – $17\frac{3}{4}$ Stunden. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten der Gruppen 1 und 2 sowie den Handverkauf insgesamt $4\frac{1}{2}$ – $6\frac{1}{2}$ Stunden;
- b. die allgemeinen und besonderen Berufskennnisse insgesamt $4\frac{1}{2}$ Stunden;
- c. die kaufmännischen Kenntnisse und die Sprachen, Staats- und Wirtschaftskunde insgesamt $6\frac{3}{4}$ Stunden.

2 Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten und Handverkauf

Der Prüfungsstoff richtet sich nach dem in Artikel 5 umschriebenen Lehrprogramm.

1. *Praktische Arbeiten, Gruppe 1* (2–3 Stunden)
(Arbeiten, die sich auf kosmetische und technische Produkte sowie auf physikalische Daten beziehen.)
Der Prüfungsstoff wird durch die Experten wahlweise aus den nachstehenden Sachgebieten zusammengestellt. Jeder Lehrling hat zwei bis drei Arbeiten auszuführen und die für jede Arbeit benötigte Zeit aufzuschreiben. Allfällig bestehende kantonale Vorschriften sind zu beachten.
 - 1.1 Herstellen eines kosmetischen Präparates, wie zum Beispiel: Gesichtscrème, Zahnpasta, Badesalz, Haarwasser, Körperpuder.
 - 1.2 Herstellen eines technischen Präparates für den Haushalt, wie zum Beispiel: Möbelpolitur, Fleckenreinigungsmittel, Metallputzmittel, Bodenpflegemittel.
 - 1.3 Herstellen verdünnter Lösungen, wie zum Beispiel: Alkohol-Wasser-Mischungen, verdünnte Säuren bzw. Basen. Bestimmen physikalischer Daten, wie zum Beispiel der Dichte (Aräometer, Mohr-Westphal-Waage, Pyknometer), des

Schmelzbereichs bzw. Erstarrungspunktes, des Siedebereichs nach Pharmacopöe¹⁾.

2. *Praktische Arbeiten, Gruppe 2* (2–3 Stunden)
(Arbeiten, die sich auf pharmazeutische und diätetische Produkte sowie auf die Bestimmung der Identität anorganischer Verbindungen beziehen.)
Der Prüfungsstoff wird durch die Experten wahlweise aus den nachstehenden Sachgebieten zusammengestellt. Jeder Lehrling hat zwei bis drei Arbeiten auszuführen und die für jede Arbeit benötigte Zeit aufzuschreiben. Allfällige bestehende kantonale Vorschriften sind zu beachten.
- 2.1 Herstellen einer Arzneizubereitung nach den Vorschriften der Pharmacopöe, wie zum Beispiel:
Zinksalbe, Brustpulver, Fenchelwasser, Anisierter Salmiakgeist, Thymiansirup, Hustenelixier, Formaldehydlösung.
- 2.2 Herstellen eines diätetischen Präparates wie zum Beispiel:
Diätsalz, Backpulver, Gewürzmischungen, Brauselimonade.
- 2.3 Bestimmen der Identität einfacher anorganischer Verbindungen mittels Makroreaktionen nach den Vorschriften der Pharmacopöe, wie zum Beispiel
von Natriumcarbonat, Kaliumbromid, Kupfersulfat, Ammoniumchlorid.
3. *Handverkauf* (½ Stunde)
Die Prüfung wird anhand praktischer Geschäftsvorfälle durchgeführt. Sie erstreckt sich auf:
 - Begrüssen des Kunden, Ermitteln des Wunsches;
 - Vorlegen, Empfehlen, Beraten über Verwendung, Zubereitung, Anwendung, Aufbewahrung und Preis;
 - Abwägen und Abfüllen in die zweckmässigste Verpackung unter strikter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen und Vorschriften;
 - Abgabe unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Pharmacopöe, des eidgenössischen Giftgesetzes, der Reglementation und Registrierung usw.; Einpacken, Kassieren, Überreichen oder Zusenden der gekauften Ware; Verabschiedung des Kunden.

Art. 12

Berufskennntnisse

Als Prüfungsstoff kommen die aufgrund des Normallehrplans für die Berufsklassen der Drogisten durch die Berufsschule behandelten Stoffgebiete in Frage. Die Prüfung ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial vorzunehmen.

¹⁾ Unter dem Begriff Pharmacopöe ist im folgenden jeweils die gültige Fassung der «Pharmacopoea Helvetica» bzw. der Europäischen Pharmacopöe zu verstehen.

1. *Allgemeine Berufskennntnisse*

(Chemie, Botanik und Menschliche Anatomie)

1.1 Chemie (1 ½ Stunden schriftlich und ½ Stunde mündlich)

- Die wichtigsten Grundlagen der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie.
- Nomenklatur, Vorkommen, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Elemente und Verbindungen aus dem Tätigkeitsbereich der Drogerie.
- Chemisches Rechnen für Laborarbeiten wie zum Beispiel: Beziehungen zwischen Dichte und Konzentration (unter Verwendung von Tabellen), Mischungsrechnungen, stöchiometrische Berechnungen.
- Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Erste Hilfe bei Vergiftungen, Verätzungen und Verbrennungen.

1.2 Botanik und Menschliche Anatomie (½ Stunde mündlich)

1.2.1 Botanik (¼ Stunde mündlich)

- Die wichtigsten Pflanzenorgane und ihre Funktionen (Morphologie).
- Der innere Aufbau der Zelle, Gewebelehre, Fortpflanzung (Anatomie).
- Stoffwechsel und Ernährung (Physiologie).
- Erkennen und Umschreiben von fünf bis zehn stark verbreiteten Heilpflanzen (Systematik).

1.2.2 Menschliche Anatomie (¼ Stunde mündlich)

Aufbau und Physiologie der wichtigsten Organe.

2. *Besondere Berufskennntnisse*

(Drogen- und pharmazeutische Spezialitätenkunde sowie Warenkunde)

2.1 Drogen- und pharmazeutische Spezialitätenkunde (½ Stunde mündlich)

- Dem Kandidaten wird eine von den Experten bestimmte Anzahl Drogen der Liste des Schweizerischen Drogistenverbandes vorgelegt. Es wird verlangt:
 - Erkennen der Drogen, soweit die Liste dies fordert,
 - Nennen ihrer korrekten Bezeichnung nach der offiziellen Nomenklatur in lateinischer und deutscher Sprache sowie in der obligatorischen Fremdsprache der Berufsschule,
 - Nennen ihrer Wirkstoffe und Zuordnung zur massgebenden Wirkstoffgruppe,
 - Nennen ihrer Verwendung und Hinweise geben für ihre Anwendung.
- Die wichtigsten Herstellungsmethoden von Präparaten aus Heilpflanzen, wie zum Beispiel die Extraktionsmethoden der Pharmacopöe: Infusion, Mazeration, Digestion, Perkolation.
- Vorschriften über die Lagerung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln nach Pharmacopöe.
- Lagerung, Abgabe und Anwendung der wichtigsten in der Liste D und Kartei D1 aufgeführten Arzneistoffe und pharmazeutischen Spezialitäten.

- 2.2 **Warenkunde (1 Stunde schriftlich und ½ Stunde mündlich)**
 Sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung hat sich über mehrere Fachgebiete zu erstrecken.
- Die wichtigsten Inhaltsstoffe, die Wirkungsweise und Anwendung von Produkten aus folgenden Sortimentsgruppen:
 - Reinigungsmittel,
 - Desinfektion, Watte, Verbandstoffe,
 - Säuglingsernährung und diätetische Nahrungsmittel,
 - Kosmetik und Parfümerie,
 - Farbwaren,
 - Düngerlehre und Düngemittel,
 - Schädlingsbekämpfungsmittel,
 - Mineralwasser, Spirituosen und Weine.
 - Kenntnisse der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, die für den Drogisten von Wichtigkeit sind, wie zum Beispiel:
 - Lebensmittelverordnung, Pharmacopöe, Alkoholverordnung, feuerpolizeiliche Erlasse, Bestimmungen über den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen, eidgenössisches Giftgesetz,
 - Unfallgefahren und Unfallverhütung, Körperpflege,
 - Verkaufsbefugnisse.

Art. 13

Kaufmännische Kenntnisse, Sprachen, Staats- und Wirtschaftskunde

1. *Kaufmännische Kenntnisse*
 - 1.1 Kaufmännisches Rechnen (1 Stunde schriftlich)
 Als Prüfungsstoff kommt der aufgrund des Normallehrplans für die Berufsklassen der Drogisten durch die Berufsschule behandelte Lehrstoff des Teilgebietes «Kaufmännisches Rechnen» in Frage.
 - 1.2 Buchhaltung (2 Stunden schriftlich)
 Als Prüfungsstoff kommen die aufgrund des Normallehrplans für die Berufsklassen der Drogisten durch die Berufsschule behandelten Stoffgebiete in Frage.
 - 1.3 Korrespondenz (1 Stunde schriftlich)
 Schreiben von zwei Briefen in geschäftsüblicher Form.
2. *Sprachen, Staats- und Wirtschaftskunde*
 - 2.1 Deutsch (1 ½ Stunden schriftlich)
 Schreiben eines Aufsatzes aus dem Erfahrungsbereich des Lehrlings, ohne Hilfsmittel.

- 2.2 Fremdsprache (1 Stunde schriftlich und $\frac{1}{4}$ Stunde mündlich)
(obligatorische Fremdsprache der Berufsschule)
- schriftlich:
 - Schreiben eines Geschäftsbriefes oder eines Branchentextes nach Diktat,
 - Übersetzen eines einfachen Geschäftsbriefes oder einer Anzahl Sätze und Wendungen in die Fremdsprache;
 - mündlich:
 - Lesen und Übersetzen eines einfachen Textes oder Konversation unter Beachtung der richtigen Aussprache; Fachausdrücke,
 - Kenntnis der wichtigsten Regeln der Grammatik.
- 2.3 Staats- und Wirtschaftskunde
- Für diese Prüfungsposition ist der Durchschnitt der betreffenden Zeugnisnoten der beiden letzten Semester in diesem Schulfach massgebend. Kann der Durchschnitt nicht ermittelt werden, hat eine schriftliche Prüfung von rund 30 Minuten zu erfolgen. Als Prüfungsstoff kommen die aufgrund der Normallehrpläne für die gewerbliche Berufsschule behandelten Stoffgebiete in Frage.

3 Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung

Die Prüfungsarbeiten werden in nachstehende Fächer und Positionen aufgeteilt:

- Fach 1:* Praktische Arbeiten, Gruppe 1
 Pos. 1: erste Arbeit
 Pos. 2: zweite Arbeit
 Pos. 3: dritte Arbeit (evtl.)
- Fach 2:* Praktische Arbeiten, Gruppe 2
 Pos. 1: erste Arbeit
 Pos. 2: zweite Arbeit
 Pos. 3: dritte Arbeit (evtl.)

Für jede der Prüfungsarbeiten in den beiden Fächern 1 und 2 wird eine Note erteilt, welche sich nebst der Beurteilung der Qualität des Endproduktes bzw. Endresultates auch aus der Beachtung folgender Kriterien ergibt:

- Zweckmässigkeit
- Sauberkeit
- Genauigkeit
- Arbeitseinteilung
- Handfertigkeit
- Zeit

- Fach 3:* Handverkauf
- Fach 4:* Allgemeine Berufskennntnisse
Pos. 1: Chemie
Pos. 2: Botanik und Menschliche Anatomie
- Fach 5:* Besondere Berufskennntnisse
Pos. 1: Drogen- und pharmazeutische Spezialitätenkunde
Pos. 2: Warenkunde
- Fach 6:* Kaufmännische Kenntnisse
Pos. 1: Kaufmännisches Rechnen
Pos. 2: Buchhaltung
Pos. 3: Korrespondenz
- Fach 7:* Sprachen, Staats- und Wirtschaftskunde
Pos. 1: Deutsch
Pos. 2: Fremdsprache
Pos. 3: Staats- und Wirtschaftskunde (Schulzeugnisnote)

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jedem Fach, das nicht in Positionen unterteilt wird, und in jeder Prüfungsposition (massgebend ist die Aufteilung nach Art. 14) die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern ..	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Drogisten zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Drogisten zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1
Andere Zwischennoten als 5,5 und 4,5 sind nicht zulässig.		

² Wird eine Positionsnote aus verschiedenen Teilnoten errechnet, so darf die Positionsnote nicht einfach als Durchschnitt aus den Teilnoten festgelegt werden.

¹⁾ Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse sowie Notenausweise können beim Schweizerischen Drogistenverband unentgeltlich bezogen werden.

Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Prüfungsstoffes, gemessen an der Gesamtposition festzusetzen und nach Absatz 1 zu erteilen.

³ Setzt sich die Positionsnote für Staats- und Wirtschaftskunde aus verschiedenen Schulnoten zusammen, so ist sie auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu errechnen.

⁴ Die Fachnote ist als Mittelwert aus den Noten für die einzelnen Positionen auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

⁵ Auf Einwände des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16 Abs. 4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus folgenden sieben Fachnoten ermittelt:

- Note im Fach 1: Praktische Arbeiten, Gruppe 1
- Note im Fach 2: Praktische Arbeiten, Gruppe 2
- Note im Fach 3: Handverkauf:
- Note im Fach 4: Allgemeine Berufskennntnisse
- Note im Fach 5: Besondere Berufskennntnisse
- Note im Fach 6: Kaufmännische Kennntnisse
- Note im Fach 7: Sprachen, Staats- und Wirtschaftskunde

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen sieben Fachnoten ($\frac{1}{7}$ der Notensumme). Sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

³ Die Lehrabschlussprüfung ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote 4,0 nicht unterschreitet,
- höchstens eine Fachnote 4,0 unterschreitet und
- keine Fachnote 3,0 unterschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Prüfungsformular einzutragen. Ungenügende Noten sind durch die Experten schriftlich zu begründen.

⁵ Das ausgefüllte Prüfungsformular ist nach der Prüfung durch die Experten zu unterzeichnen und unverzüglich der zuständigen Prüfungsbehörde zuzustellen.

*Art. 17**Fähigkeitszeugnis*

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «*gelernter Drogist*» zu führen.

III Inkrafttreten*Art. 18*

Bisheriger Artikel 22

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 1976

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Brugger

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.01.1977
Date	
Data	
Seite	26-39
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 935

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.